

Bericht	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Jochen Baumann
	Telefon (0202)	563 6748
	Fax (0202)	563 8436
	E-Mail	jochen.baumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.10.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1027/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.11.2019	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Entgegennahme o. B.
Neufassung der Fleischhygienegebührensatzung der Stadt Solingen		

Grund der Vorlage

Der Stadt Solingen obliegt aufgrund öffentlich rechtlicher Vereinbarung vom 17.12.2009 die Durchführung der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in den drei bergischen Städten. Die hierfür anfallenden Gebühren sind in einer Satzung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und durch veränderte Sach- und Personalkosten des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Die Neufassung der Fleischhygiengesatzung wird hiermit dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Aufgrund der Übertragung der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in den drei Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.12.2009 auf die Stadt Solingen, obliegt der Stadt

Solingen die Durchführung der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in den drei Städten. Da die europarechtlich vorgegebenen Mindestgebühren nicht kostendeckend sind, müssen die Gebühren in einer Satzung festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und durch veränderte Sach- und Personalkosten des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Im Einzelnen wurden bei der Erstellung der Satzung folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Die Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben werden nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abgerechnet. Dies geschieht nach den jeweils aktuellen vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Sätzen pro angefangene Viertelstunde. Eine Kostendeckung ist dadurch nicht gegeben. Jedoch ist diese Form der Gebührenabrechnung gesetzlich vorgegeben. Die Abrechnung der Amtshandlungen in den Zerlegebetrieben erfolgt ebenfalls nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, die sich jedoch nicht auf die vom Ministerium für Inneres vorgesehenen Sätze bezieht, sondern auf die Tonnagemenge des zerlegten Fleisches.
2. Aufgrund von Rechtsprechung wurde die Systematik der Gebührenkalkulation grundlegend verändert. Es wird nunmehr tagesgenau anhand der vor Ort bei den Großbetrieben geschlachteten Anzahl der Tiere in Relation zur aufgewendeten Zeit des Untersuchungspersonals abgerechnet. Der Schlachtbetrieb ist somit in der Lage, durch Straffung seines Schlachtablaufs den Tagespreis für die geschlachteten Tiere unmittelbar zu beeinflussen. Dies stellt eine verursachergerechte und absolut kostendeckende Gebührenabrechnung dar. Somit können auch geänderte zeitliche Abläufe im Schlachtbetrieb sofort berücksichtigt werden. In dieser Kalkulation konnte nur anhand der Schlachtzahlen eines Zeitraums von drei Monaten kalkuliert werden, da zu dem Zeitpunkt die letzte organisatorische Umstellung im größten Schlachtbetrieb stattfand.
3. Die Gebührenabrechnung der Kleinbetriebe wird weiterhin anhand eines kalkulierten Festpreises für die einzelnen Schlachttierarten vorgenommen. Eine tagesgenaue Abrechnung wie bei den Großbetrieben ist bei geringen Schlachtmengen unpraktikabel in der Anwendung.
4. Die Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen bei Rindern und Schafen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW haben sich geändert und wurden entsprechend berücksichtigt.
5. Bei den Hausschlachtungen wurden innerhalb der Kalkulationsperiode keine Schweine geschlachtet, so dass eine Kalkulation anhand konkreter Fallzahlen nicht möglich war. Hier wurde die Untersuchungszeit der für die Schafe angepasst, da hierbei kein zeitlich relevanter Unterschied besteht.

Anlagen

Anlage 1 Satzung 2019